

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen)

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.03.2023 (GVBl. S. 150, 159), des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2022 (GVBl. S. 686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 20.07.2023 folgende Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Langen (Hessen). Die §§ 12, 14 und 16 gelten im gesamten Gebiet der Stadt Langen (Hessen).
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Parkhäuser, Gehwege, Gehflächen, Verbindungswege, Treppen, Rampen, Bahnsteige, Gleise, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke, gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Grünanlagen sind umfriedete oder anderweitig begrenzte Flächen, die mit Rasen, Wiesen, Blumen oder Gehölzen oder naturnah gestaltet sind. Zu den öffentlichen Anlagen gehören insbesondere Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spiel- und Sportanlagen, Schulhöfe, der Friedhof, der Stadtpark, die Romorantin-Anlage, die Long-Eaton-Anlage, die Tarsus-Anlage, das Erholungsgebiet Mühlthal, der Paddelteich, der Springenmühlenteich, das Freizeit- und Familienbad sowie das Strandbad Langener Waldsee.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind sonstige der Öffentlichkeit zugängliche Grundstücke. Dazu gehören insbesondere Feld und Flur, landschaftliche Freiflächen, der Wald (§ 2 Hessisches Waldgesetz) sowie Gewässer (§ 1 Hessisches Wassergesetz).
- (5) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Einrichtungen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere öffentliche Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, öffentliche Informations- und Hinweisschilder, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Bänke, Denkmäler, Brunnen, Plastiken, Pflanzungen, Pflanzgefäße, Spiel- und Sportgeräte, Litfasssäulen, Plakatwände, Bäume einschließlich der Wurzelbereiche, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Schutzhütten, Briefkästen, Telefonzellen, öffentliche Toilettenanlagen, Schachtdeckel sowie Türen, Tore, Wände einschließlich Schallschutzwände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Nutzung öffentlicher Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen

- (1) Öffentliche Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Fluchtwege einschließlich Treppen und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Aufgrabungen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen und sonstige Arbeiten dürfen, soweit nicht anderweitig gesetzlich geregelt, nur mit besonderer Erlaubnis vorgenommen werden.
- (2) Beete, Pflanzflächen und mit Hinweisschildern gekennzeichnete Rasenflächen dürfen nicht unbefugt betreten werden.
- (3) Das Fahrradfahren in entsprechend beschilderten öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (4) Schachtdeckel und Abdeckungen von Meldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser dürfen nicht unbefugt geöffnet, geschlossen oder verdeckt werden.
- (5) Das Wohnen in Zelten ist verboten.
- (6) Das Reiten in öffentlichen Anlagen ist untersagt, ausgenommen auf den hierzu bestimmten und beschilderten Wegen.
- (7) Schaustellungen sowie gewerbliche Feilbietung von Waren oder Leistungen aller Art dürfen in öffentlichen Anlagen nicht ohne besondere Erlaubnis durchgeführt werden.
- (8) Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente dürfen nicht ruhestörend gebraucht werden.
- (9) Musik auf öffentlichen Straßen darf nicht über elektrische Verstärkeranlagen dargeboten werden. Sie darf nur maximal eine Stunde am gleichen Standort ausgeübt werden. Danach muss der Standort so gewechselt werden, dass die Musik auf öffentlichen Straßen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist. Am gleichen Standort darf für eine Stunde keine andere Darbietung erfolgen. Der Standort muss so gewählt werden, dass der Verkehr durch die Musik auf öffentlichen Straßen nicht behindert wird.
- (10) Das Filmen oder Fotografieren öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen mit unbemannten Flugkörpern (Drohnen) bedarf der besonderen Erlaubnis.
- (11) Das Sammeln von Holz ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

§ 3

Grob störendes Verhalten

Es ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören, zu beeinträchtigen, zu behindern oder zu gefährden. Es ist insbesondere untersagt,

1. zu lagern oder zu nächtigen,
2. andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören oder zu behindern,
3. unbefugt in Gruppen zu mehr als zwei Personen dauerhaft ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen, zu verweilen.

4. aggressiv, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, organisiert, durch Vortäuschung körperlicher Gebrechen oder mit Kindern sowie sonstigen Schutzbefohlenen, zu betteln,
5. Verkehrszeichen, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen,
6. das Hütchenspiel durchzuführen oder anzubieten.

§ 4

Schutz vor Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen dürfen nicht über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden. Es ist insbesondere verboten,
 1. Kleinabfälle jeglicher Art, z.B. Papier, Werbematerial, Verpackungen, Zigaretten, Flaschen, Dosen, Kaugummi, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste u.s.w., außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen,
 2. Öffentliche Abfallbehälter über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung der im Haushalt oder in den Gewerbebetrieben angefallenen Abfälle zu verwenden,
 3. den Inhalt von Abfall- und Wertstoffbehältern zu verstreuen,
 4. Sperrmüllstapel oder sonstige zur Sammlung bereitgestellte Gegenstände zu verstreuen,
 5. Abfall oder Gegenstände auf oder neben Wertstoff- und Abfallbehälter zu legen.
- (2) Glascontainer dürfen an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht befüllt werden.

§ 5

Hunde, Tiere

- (1) Wer Hunde oder andere Tiere hält oder führt, hat dafür zu sorgen, dass sie nicht ohne Aufsicht umherlaufen.
- (2) Hunde sind von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spiel- und Sportanlagen, Schulhöfen, dem Friedhof, dem Freizeit- und Familienbad sowie dem Strandbad Langener Waldsee fernzuhalten.
- (3) Hundehalter und -führer haben unbeschadet der ihnen nach § 28 StVO obliegenden Einwirkungspflichten dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Passanten nicht durch Anspringen oder ähnliches Verhalten erschrecken oder beschmutzen.
- (4) Auf öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Anlage 2) und öffentlichen Anlagen sowie auf den im Geltungsbereich der in der Anlage 3 bezeichneten und in dem beigefügten Plan (Anlage 4) gekennzeichneten öffentlichen Straßen und Flächen im Außenbereich sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Im übrigen Außenbereich sind Hunde in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres an der Leine zu führen. Die Anlagen 2 bis 4 sind Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung. Der darüberhinausgehende Leinenzwang nach landesrechtlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.
- (5) Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln sind Hunde stets an der Leine zu führen.

- (6) Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- (7) Die durch Tiere, insbesondere Hunde, verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen sind von den Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.
- (8) Abs. 2, 4 bis 6 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.
- (9) Es ist verboten, Tauben oder Wasservögel (z.B. Enten, Schwäne, Gänse, Blesshühner) sowie Fische zu füttern oder Futter auszulegen.
- (10) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Tauben, Wasservögel und Fische, dürfen nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden.

§ 6 Kraftfahrzeuge

- (1) Motor- und Unterbodenwäsche, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen sind verboten. Dies gilt nicht für:
 1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht,
 2. Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der öffentlichen Anlagen dient.
- (3) Auf Schachtdeckel und Abdeckungen von Meldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser darf nicht gehalten oder geparkt werden.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen weder befahren noch dort halten oder parken.
- (5) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (6) Kraftfahrzeuge, die nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, dürfen nicht auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen abgestellt werden.

§ 7 Feuer, Grillen

- (1) Offene Feuer sind verboten. Ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Grillplätze und Feuerstellen sowie Privatgrundstücke bei Vorliegen der Zustimmung des Eigentümers oder der Verfügungsberechtigten.
- (2) Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vorher zu stellen. Er muss enthalten:
 1. Angabe zu Zweck, Ort, Datum und Uhrzeit des Feuers,
 2. Name und Anschrift des Veranstalters (Organisation, Verein, Glaubensgemeinschaft etc.) und der verantwortlichen Person,
 3. Name, Alter, Anschriften und Telefonnummer der Aufsichtspersonen,
 4. Art und Menge des Brennmaterials,
 5. Angabe zur voraussichtlichen Höhe und Durchmesser des zu verbrennenden, aufgeschichteten Brennmaterials,
 6. Angaben zur Einhaltung der Mindestabstände,
 7. Angaben zu Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Anlegen eines Sicherheitsstreifens, Feuerlöscher, Mobilfunkgerät für Notruf).
- (3) Als Brennmaterial zulässig sind nur trockenes und unbehandeltes Holz, Baum-, Strauchschnitt sowie Holzkohle und Holzkohlebriketts. Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi sowie beschichtetes, behandeltes Holz dürfen weder allein, noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, zum Entzünden des Feuers Benzin, Brennspiritus oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden, die eine Personengefährdung herbeiführen können. Gestattet ist die Verwendung handelsüblicher Anzündker in fester und flüssiger Form.
- (4) Der vorgesehene Untergrund für das Feuer ist, sofern kein Grill, Feuerschale, Feuerkorb etc. verwendet wird, vorab mit Sand, Kies oder Steinen abzudecken. Ggf. ist ein Sicherheitsstreifen nach Abs. 6 Satz 2 anzulegen. Die Feuerstelle darf erst am Tage des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials sowie der Durchmesser dürfen jeweils 2 Meter grundsätzlich nicht überschreiten. Bei durchgehender Beaufsichtigung durch die Feuerwehr sind im Einzelfall nach Ermessen der Feuerwehr Abweichungen davon möglich.
- (5) Die Durchführung des Feuers bedarf mindestens einer Aufsichtsperson, die das Feuer sowie die Einhaltung der Maßgaben dieser Gefahrenabwehrverordnung von Beginn bis zum Erlöschen überwacht.

Das Abbrennen ist von der Aufsichtsperson so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Es ist auf einen ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.

Bei aufkommendem starken Wind oder wenn durch starke Raumentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.

Dazu und zur Beseitigung einer eventuellen Brandausbreitung sind im Bereich des Feuers ausreichende und geeignete Löschmittel und Löschgeräte bereitzuhalten, z.B. Wasser, Sand, geeignete Feuerlöscher etc.

Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren.

Vor Verlassen der Feuerstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind. Die Asche ist zu beseitigen.

(6) Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 150 m zu Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen,
- 150 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- 100 m zu Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden,
- 100 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
- 50 m zu sonstigen Gebäuden,
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 20 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern,
- 10 m zur Grundstücksgrenze der zur Durchführung des Feuers vorgesehenen öffentlichen Anlage.

Wenn innerhalb der unter Satz 1 angegebenen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird. Dies gilt nicht bei Verwendung eines Grills, Feuerschale, Feuerkorb etc.

Im Umkreis von 4 km um den Startbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.

(7) Feuer dürfen nicht in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten entzündet werden. Ebenfalls dürfen Feuer nicht unterhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden. Bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen ist das Entzünden von Feuern generell verboten, ausgenommen bei Verwendung eines Grills.

§ 8

Spiel- und Bolzplätze, Schulhöfe

- (1) Spielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Darüber hinaus dürfen Bolzplätze an Sonn- und Feiertagen erst ab 9.00 Uhr benutzt werden. Der Magistrat kann für einzelne Plätze eine abweichende Regelung festlegen.
- (2) Bei Gewitter, Sturm oder Hagel hat die Nutzung von Spiel- und Bolzplätzen zu unterbleiben.
- (3) Das Rauchen ist auf Spiel- und Bolzplätzen verboten.
- (4) Schulhöfe dürfen nicht außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt genutzt werden. Die Nutzung zu Schulbetriebszwecken bleibt unberührt.
- (5) Der Genuss sowie das Überlassen von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln ist auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen verboten.

- (6) Es ist auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen verboten, gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitzubringen.

§ 9

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf öffentlichen Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, öffentliche Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung, auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 10 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder anderweitig gestattete Sondernutzungen.
- (5) Wer anderen Personen Plakate überlässt, bei denen nach den Umständen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Langen zu erwarten ist, hat vor Ausgabe diese Personen nach Abs. 1 zu belehren.
- (6) Wahlwerbung ist von den Verboten des Absatz 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.
- (7) Wer entgegen den Verboten in den Absätzen 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter und Waren- bzw. Leistungsanbieter, auf die auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen gemäß Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 10

Besondere Örtlichkeiten

Auf dem Platz zwischen Amtsgericht und Finanzamt ist das Ball- und Frisbeespielen sowie andere Sportspiele und das Verweilen zum Zwecke des Befahrens mit Skateboard, Inlineskates und Rollschuhen untersagt. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 5, welche Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung ist.

§ 11

Öffentliche Toiletten, Notdurft

- (1) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletten ist nur zur Verrichtung der Notdurft gestattet.
- (2) Die Verrichtung der Notdurft ist auf und an öffentlichen Straßen, Anlagen, und Einrichtungen außerhalb von Toiletten verboten.

§ 12 Straßenfronten

- (1) Pflanzen oder körperliche Gegenstände dürfen nicht dergestalt auf öffentliche Straßen hineinragen, dass dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert wird. Insbesondere dürfen Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen oder Straßenlaternen nicht verdeckt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.
- (2) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken, Mauervorsprüngen u. ä. sind abgestellte Gegenstände (z. B. Blumentöpfe und -kästen) gegen Herabfallen zu sichern, wenn beim Herabfallen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungs- oder Beschädigungsgefahr für Personen, Tiere oder Sachen besteht.

§ 13 Herausstellen von Abfallbehältern und Sperrmüll

- (1) Abfallbehältnisse (Mülltonnen, Müllsäcke, Müllcontainer etc.) dürfen frühestens am Abend vor der Leerung an die Straße gestellt werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse schnellstmöglich, spätestens am darauf folgenden Tag, wieder zu entfernen.
- (2) Sperrmüll darf frühestens einen Tag vor der Abholung rausgestellt werden. Nicht abtransportierte Teile des Sperrmülls sind bis zum auf die Abholung folgenden Tag wieder zu entfernen.

§ 14 Fahnen, Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Fernsprechfreileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen oder Sachen nicht gefährden oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung öffentlicher Straßen mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u. ä. bedarf der besonderen Erlaubnis.
- (3) Das Steigenlassen von Gegenständen (z.B. Drachen, Ballons, Drohnen, Flugmodelle) im Umkreis von 600 m von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 15 Benutzung von Gewässer

- (1) Das Baden und Tauchen in Gewässern sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern ist verboten. Dies gilt nicht für die ordnungsgemäße Benutzung des Freizeit- und Familienbades sowie des Strandbades Langener Waldsee. Das Befahren mit Modellbooten ist erlaubt, solange Wasservögel nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden.
- (2) Zugefrorene Gewässer dürfen nicht betreten werden, es sei denn es ist eine ausdrückliche Freigabe durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Langen (Hessen) erfolgt.

§ 16

Trinkwassernotstand

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gefährdet ist. Ein Notstand nach Stufe 1 (Vorwarnstufe) liegt vor, wenn der Wasserverbrauch des in den Versorgungsanlagen bereitgestellten Wassers mehrere Tage lang nahe an bisher gemessenen Tagesspitzenverbräuchen liegt. Ein Notstand nach Stufe 2 liegt vor, wenn das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes, die Notstandsstufe sowie der Bereich des Notstandgebietes werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung.
- (3) Während eines Trinkwassernotstandes nach Stufe 1 (Vorwarnstufe) ist es verboten, Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 1. zum Bewässern von Rasenflächen;
 2. zum Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspeianlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;
 3. zum erstmaligen Befüllen sowie Nachfüllen von Wasserbecken, privaten Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen; das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;
 4. zum Waschen privater Kraftfahrzeuge mit dem fließenden Wasserstrahl außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen.
- (4) Während eines Trinkwassernotstandes nach Stufe 2 ist es darüber hinaus verboten, Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 1. zum Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen sowie privater Parkanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist; eine Bewässerung zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr ist unzulässig; eine Bewässerung darf maximal zweimal je Woche erfolgen;
 2. zum Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten einschließlich Bäumen und Sträuchern soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist; eine Bewässerung zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr ist unzulässig; eine Bewässerung darf maximal zweimal je Woche erfolgen;
 3. zum Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen (einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr; außerhalb dieser Zeit darf eine Grundbewässerung in dem zur Erhaltung der Benutzbarkeit unbedingt notwendigen Umfang vorgenommen werden, die in der Regel nicht mehr als zwei Stunden pro Platz und Tag dauern darf. Bei Sandplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist;
 4. zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegeflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen), soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist. Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;

5. zum Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 60 Liter pro Kraftfahrzeug verbraucht werden. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
6. zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge), soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z. B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung des betrieblichen Ablaufs, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit zwingend geboten ist; ein Abspritzen mit dem fließenden Wasserstrahl ist grundsätzlich unzulässig. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
7. zum Kühlen von Anlagen oder Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich und eine Betriebsumstellung kurzfristig nicht möglich oder zumutbar ist, oder wenn die Verwendung des Wassers aus hygienischen Gründen oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
8. zur Beregnung in der Landwirtschaft sowie im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10.00 bis 20.00 Uhr. Dies gilt nicht
 - a) für gartenbauliche Sonderkulturen in Anwachsphasen,
 - b) wenn witterungsmäßige Verdunstungsverluste weitgehend auszuschließen sind. Dies ist bei Temperaturen unter 15 °C im Schatten der Fall; das gleiche gilt, wenn Gießwagen oder Tröpfchenbewässerung eingesetzt werden.

Soweit nach Abs. 3 und 4 eine Verwendung von Wasser zulässig ist, soll nach Möglichkeit Wasser verwendet werden, das nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz (z.B. aus Zisternen oder aus privaten Brunnen) entnommen wird.

- (5) Bei der Feststellung des Trinkwassernotstandes kann bestimmt werden, dass die Wasserentnahme aus privaten Brunnen zu den in Abs. 3 und 4 genannten Zwecken beschränkt oder untersagt wird, wenn dadurch die Wasserförderung zum Zweck der Trinkwasserversorgung gefährdet wird.
- (6) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.
- (7) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten für die Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Leitungen anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach der Hauptsatzung.
- (8) Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann.
- (9) Abs. 3 bis 9 finden keine Anwendung, wenn und soweit Vorschriften über einen überregionalen Wassernotstand anwendbar sind.

§ 17 Ausnahmeerlaubnis

- (1) Auf Antrag oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder sonstiger besonderer Umstände können von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen allgemein oder im Einzelfall erteilt werden. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Ausnahmeerlaubnis ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Langen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Öffentliche Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt, Fluchtwege einschließlich Treppen und Feuerwehrezufahrten nicht freihält, Aufgrabungen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen und sonstige Arbeiten ohne Erlaubnis vornimmt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Beete, Pflanzflächen und mit Hinweisschildern gekennzeichnete Rasenflächen verbotswidrig betritt,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 in entsprechend beschilderten öffentlichen Anlagen verbotswidrig Fahrrad fährt,
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Schachtdeckel und Abdeckungen von Meldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser unbefugt öffnet, schließt oder verdeckt,
 5. entgegen § 2 Abs. 5 in Zelten wohnt,
 6. entgegen § 2 Abs. 6 in öffentlichen Anlagen reitet,
 7. entgegen § 2 Abs. 7 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen durchführt oder gewerblich Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis feilbietet,
 8. entgegen § 2 Abs. 8 Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht,
 9. entgegen § 2 Abs. 9 S. 1 bis 4 Musik auf öffentlichen Straßen über elektrische Verstärkeranlagen darbietet, länger als eine Stunde am gleichen Standort ausübt, danach den Standort nicht so wechselt, dass die Musik auf öffentlichen Straßen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, oder am gleichen Standort innerhalb einer Stunde eine andere Darbietung erbringt,
 10. entgegen § 2 Abs. 9 S. 5 durch Musik auf öffentlichen Straßen den Verkehr behindert,
 11. entgegen § 2 Abs. 10 ohne besondere Erlaubnis öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen mit unbemannten Flugkörpern (Drohnen) filmt oder fotografiert,

12. entgegen § 2 Abs. 11 unbefugt Holz sammelt,
13. entgegen § 3 S. 2 Nr. 1 auf und an öffentlichen Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen lagert oder nächtigt,
14. entgegen § 3 S. 2 Nr. 2 andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umständen vermeidbar stört oder behindert,
15. entgegen § 3 S. 2 Nr. 3 unbefugt in Gruppen zu mehr als zwei Personen dauerhaft ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen, verweilt,
16. entgegen § 3 S. 2 Nr. 4 aggressiv, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, organisiert, durch Vortäuschung körperlicher Gebrechen oder mit Kindern sowie sonstigen Schutzbefohlenen bettelt,
17. entgegen § 3 S. 2 Nr. 5 Verkehrszeichen, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke beseitigt, ändert, bedeckt oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit beeinträchtigt,
18. entgegen § 3 S. 2 Nr. 6 das Hütchenspiel durchführt oder anbietet,
19. entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 Öffentliche Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen über das übliche Maß hinaus verunreinigt,
20. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Kleinabfälle jeglicher Art, z.B. Papier, Werbematerial, Verpackungen, Zigaretten, Flaschen, Dosen, Kaugummis, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste u.s.w., außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt,
21. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 öffentliche Abfallbehälter über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung der im Haushalt oder in den Gewerbebetrieben angefallenen Abfälle verwendet,
22. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 den Inhalt von Abfall- und Wertstoffbehältern verstreut,
23. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Sperrmüllstapel oder sonstige zur Sammlung bereitgestellte Gegenstände verstreut,
24. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Abfall oder Gegenstände auf oder neben Wertstoff- oder Abfallbehälter legt,
25. entgegen § 4 Abs. 2 Glascontainer an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen befüllt,
26. entgegen § 5 Abs. 1 Hunde oder andere Tiere ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
27. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spiel- und Sportanlagen, Schulhöfen, dem Friedhof, dem Freizeit- und Familienbad sowie dem Strandbad Langener Waldsee fernhält,
28. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund keine Passanten durch Anspringen oder ähnliches Verhalten erschreckt oder beschmutzt,

29. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde auf öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Anlage 2) und öffentlichen Anlagen sowie auf den im Geltungsbereich der in der Anlage 3 bezeichneten und in dem beigefügten Plan (Anlage 4) gekennzeichneten öffentlichen Straßen und Flächen im Außenbereich ganzjährig sowie im übrigen Außenbereich in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres nicht an der Leine führt,
30. entgegen § 5 Abs. 5 Hunde bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln nicht an der Leine führt,
31. entgegen § 5 Abs. 6 eine Leine verwendet, die nicht so beschaffen ist, dass der Hund sicher gehalten werden kann, oder die die zulässige Höchstlänge der Leine von 2 m bzw. 10 m überschreitet,
32. entgegen § 5 Abs. 7 die durch Tiere, insbesondere Hunde, verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht unverzüglich beseitigt,
33. entgegen § 5 Abs. 9 Tauben oder Wasservögel (z.B. Enten, Schwäne, Gänse, Blesshühner) sowie Fische füttert oder Futter auslegt,
34. entgegen § 5 Abs. 10 in öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Tauben, Wasservögel und Fische, mehr als nach den Umständen vermeidbar stört,
35. entgegen § 6 Abs. 1 an Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Maschinen Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparaturen oder Ölwechsel vornimmt,
36. entgegen § 6 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
37. entgegen § 6 Abs. 3 mit Kraftfahrzeugen auf Schachtdeckeln oder Abdeckungen von Meldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser hält oder parkt,
38. entgegen § 6 Abs. 4 den Wurzelbereich von Straßenbäumen mit Kraftfahrzeugen befährt, dort hält oder parkt,
39. entgegen § 6 Abs. 5 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze als Unterkunft benutzt,
40. entgegen § 6 Abs. 6 Kraftfahrzeuge, die nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen abstellt,
41. entgegen § 7 Abs. 1 ein offenes Feuer entzündet oder unterhält oder die Bedingungen und Auflagen der besonderen Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 16 nicht einhält,
42. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi sowie beschichtetes, behandeltes Holz verbrennt,
43. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 zum Entzünden eines Feuers Benzin, Brennspritus oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet, die eine Personengefährdung herbeiführen können,

44. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 ein Feuer durchführt, ohne dass eine Überwachung durch eine Aufsichtsperson von Beginn bis zum Erlöschen erfolgt,
45. entgegen § 7 Abs. 6 bei der Durchführung eines Feuers die vorgegebenen Mindestabstände nicht einhält oder den erforderlichen Sicherheitsstreifen nicht anlegt,
46. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 4 ein Feuer im Umkreis von 4 km um den Startbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ohne Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen durchführt,
47. entgegen § 7 Abs. 7 ein Feuer in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten, unterhalb von stromführenden Leitungen oder bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen entzündet oder unterhält,
48. entgegen § 8 Abs. 1 Spielplätze und Bolzplätze außerhalb der vorgegebenen Nutzungszeiten oder zweckentfremdet nutzt,
49. entgegen § 8 Abs. 3 auf Spiel- und Bolzplätzen raucht,
50. entgegen § 8 Abs. 5 auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen alkoholische Getränke oder Rauschmittel konsumiert oder anderen überlässt,
51. entgegen § 8 Abs. 6 gefährliche Stoffe oder Gegenstände auf Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe mitbringt,
52. entgegen § 9 Abs. 1 Plakate, Anschläge oder andere Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf öffentlichen Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen anbringt oder anbringen lässt,
53. entgegen § 9 Abs. 2 öffentliche Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen beschriftet, bemalt, besprüht oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst,
54. entgegen § 9 Abs. 5 anderen Personen Plakate überlässt, bei denen nach den Umständen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Langen zu erwarten ist, ohne diese vor Ausgabe über das Verbot nach § 9 Abs. 1 zu belehren,
55. entgegen § 9 Abs. 7 Plakatanschläge nicht unverzüglich beseitigt, obwohl er hierzu verpflichtet ist,
56. entgegen § 10 auf dem Platz zwischen Amtsgericht und Finanzamt Ball-, Frisbee oder andere Sportspiele spielt oder zum Zwecke des Befahrens mit Skateboard, Inlineskates oder Rollschuh verweilt,
57. entgegen § 11 Abs. 1 sich in öffentlichen Toiletten nicht nur zur Verrichtung der Notdurft aufhält,
58. entgegen § 11 Abs. 2 auf oder an öffentlichen Straßen, Anlagen, und Einrichtungen außerhalb von Toiletten die Notdurft verrichtet,

59. entgegen § 12 Abs. 1 Pflanzen oder körperliche Gegenstände dergestalt auf öffentliche Straßen hineinragen lässt oder nicht entfernt, dass dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert wird,
60. entgegen § 12 Abs. 2 auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken, Mauervorsprüngen u.ä. abgestellte Gegenstände (z.B. Blumentöpfe und -kästen) nicht gegen Herabfallen sichert,
61. entgegen § 13 Abs. 1 Abfallbehältnisse (Mülltonnen, Müllsäcke, Müllcontainer etc.) früher als am Abend vor der Leerung an die Straße stellt oder die Behältnisse nicht spätestens am Tag nach der Leerung wieder entfernt,
62. entgegen § 13 Abs. 2 Sperrmüll früher als einen Tag vor der Abholung herausstellt oder die nicht abtransportierten Teile bis zum auf die Abholung folgenden Tag nicht wieder entfernt,
63. entgegen § 14 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä. anbringt oder als Verantwortlicher anbringen lässt,
64. entgegen § 14 Abs. 2 Überspannungen öffentlicher Straßen ohne besondere Erlaubnis vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
65. entgegen § 14 Abs. 3 Gegenstände (z.B. Drachen, Ballons, Drohnen, Flugmodelle) im Umkreis von 600 m von elektrischen Freileitungen steigen lässt,
66. entgegen § 15 Abs. 1 in Gewässern badet oder taucht oder Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt oder benutzt,
67. entgegen § 15 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt,
68. entgegen § 16 Abs. 3 Nr. 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Bewässern von Rasenflächen verwendet,
69. entgegen § 16 Abs. 3 Nr. 2 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspeianlagen verwendet,
70. entgegen § 16 Abs. 3 Nr. 3 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum erstmaligen Befüllen sowie Nachfüllen von Wasserbecken, privaten Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen verwendet,
71. entgegen § 16 Abs. 3 Nr. 4 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen privater Kraftfahrzeuge mit dem fließenden Wasserstrahl außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen verwendet,
72. entgegen § 16 Abs. 4 Nr. 1 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen sowie privater Parkanlagen verwendet,
73. entgegen § 16 Abs. 4 Nr. 2 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten einschließlich Bäumen und Sträuchern verwendet,

74. entgegen § 16 Abs. 4 Nr. 3 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen (einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen) verwendet,
 75. entgegen § 16 Abs. 4 Nr. 4 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegeflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen) verwendet,
 76. entgegen § 16 Abs. 4 Nr. 5 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen verwendet,
 77. entgegen § 16 Abs. 4 Nr. 6 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge) verwendet,
 78. entgegen § 16 Abs. 4 Nr. 7 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen von Anlagen oder Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung verwendet,
 79. entgegen § 16 Abs. 4 Nr. 8 Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Beregnung in der Landwirtschaft sowie im Erwerbsgartenbau verwendet,
 80. entgegen § 16 Abs. 6 aus privaten Brunnen Wasser entnimmt, obwohl dies beschränkt oder untersagt wurde,
 81. entgegen § 16 Abs. 8 während einer angeordneten Sperrzeit die Wasserhähne nicht geschlossen hält,
 82. entgegen § 16 Abs. 9 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt oder nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro, bei fahrlässigem Handeln von 5,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
 - (3) In den Fällen des Abs. 1 können
 1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden.
 - (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OWiG ist gemäß §§ 77 Abs.3 S. 1, 85 Abs. 1 Nr. 4 des HSOG die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Langen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 19

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die „Satzung der Stadt Langen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen“, die „Sat-

zung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung“ sowie die „Abfallsatzung der Stadt Langen“ von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben oder mit einer geringeren Geltungsdauer versehen wird.
- (2) Gleichzeitig treten die „Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Langen im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden“ und die „Satzung über das Verhalten in der Flur“ außer Kraft.

Langen, den 25.07.2023

Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Anlage 1: Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zur Allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen)

Anlage 2: Kennzeichnung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Anlage 3: Namentliche Bezeichnung der öffentlichen Straßen und Flächen

Anlage 4: Plan mit gekennzeichneten öffentlichen Straßen und Flächen

Anlage 5: Geltungsbereich § 10

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen (Hessen), den 25.07.2023

Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Diese allgemeine Gefahrenabwehrverordnung wurde am 28.07.2023 im Internet bereitgestellt. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 28.07.2023 in der Langener Zeitung.